Satzung „Tamburello Turtles Münster e.V.“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Tamburello Turtles Münster e.V..

Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer 5430 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.

Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist die offizielle Anschrift des Vereins die Postanschrift des/der amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tamburello-Sports und der verwandten Sportarten Tambourelli, Tambeach, Tamindoor und Tamclassic in Münster.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen – insbesondere durch die Mitgliedschaft im Deutschen Tamburello Sportverband e.V. (DTSV) in Köln und der Förderung von Teilnahmen von Vereinsmitgliedern an dessen Turnieren wie zum Beispiel den Deutschen Meisterschaften. Weiterhin unterhält der Verein freundschaftliche Kontakte zu der Tamburello-Abteilung des Hochschulsports der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

Die Mitglieder sind ohne besondere Aufforderung zur fristgerechten Zahlung der Jahresbeiträge sowie weiterer vereinsbezogener Beträge verpflichtet.

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf einen schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags beschließen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ort und Zeit für den Beginn der Mitgliederversammlung sind mit Rücksicht auf die üblichen Gewohnheiten der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder zu wählen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post-Anschrift oder elektronische Post-Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch Telefon- oder Videokonferenz genehmigen. Die hinzugeschalteten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der darauf folgenden beschlussfähigen Mitgliederversammlung genehmigt.

Näheres zu Verfahren und Ablauf der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten als geschäftsführender Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer/innen in den Vorstand wählen.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Der/die Kassenprüfer/in prüft vor der ordentlichen Mitgliederversammlung am Beginn des Semesters die Kassenführung des Vorstands des vorangegangenen Semesters und empfiehlt/nicht aufgrund des Prüfungsergebnisses der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den WWF (World Wide Fund for Nature) zum Zwecke des Schutzes bedrohter Tierarten.

Ort, Datum der Errichtung